

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH

Stand: 02.11.2021



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH Verpackungsmittel („Wir“, „Omni-Pac“) gelten ausschließlich und für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden bzw. Besteller.
- 1.2. Unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehende, von diesen abweichende und auch zusätzliche Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich ausdrücklich zugestimmt. (Gegen-)Bestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführen. Durch die widerspruchslose Entgegennahme der Auftragsbestätigung durch den Besteller erklärt sich dieser mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen einverstanden.
- 1.4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform annehmen.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie in Textform bestätigen.
- 2.4. Der Besteller verpflichtet sich, uns über alle Gesetze und Verordnungen (einschließlich Richtlinien, Leitlinien oder Empfehlungen, insbesondere wenn diese von Verbänden oder Interessenvereinigungen herausgegeben werden) der Absatzmärkte außerhalb der BRD und der EU, für welche die Liefergegenstände bestimmt sind, im Hinblick auf das erforderliche Design, erforderliche Verpackung, Produktbeschreibung, Gebrauchsanweisung und Warnhinweise in Bezug auf die Liefergegenstände zu informieren.
- 2.5. Omni-Pac behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Omni-Pac auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.6. Omni-Pac ist im Zweifel nicht zur Vorhaltung bestimmter Produktionskapazitäten verpflichtet, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Lieferfristen und Termine

- 3.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer und kaufmännischer Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher Unterlagen und Bestellteile bei uns voraus.
- 3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3.3. Bei sogenannten Sonderanfertigungen behalten wir uns das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vor. Die Mengen werden entsprechend berechnet. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Bei Abrufaufträgen sind die Abrufe uns mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin in Textform mitzuteilen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH

Stand: 02.11.2021



- 3.4. Die Lieferfrist verlängert sich – vorbehaltlich einer nach Ziffer 10 dieser Verkaufsbedingungen („Unvorhersehbare Ereignisse“) eintretenden Vertragsanpassung – angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- 3.5. Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- 3.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung

- 4.1. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung. Verladung und Versand erfolgen grundsätzlich unversichert auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und -weg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei gegebenenfalls vereinbarter frachtfreier Lieferung - gehen zu Lasten des Bestellers. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung werden von uns nicht übernommen.

- 4.2. Die Gefahr geht (i) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den von Omni-Pac beauftragten Frachtführer, (ii) im Fall der Abholung durch den Besteller mit der Übergabe an den Besteller, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Besteller beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Liefergegenstände durch den Besteller oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.2. Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Omni-Pac.
- 5.3. Omni-Pac ist berechtigt, für Teillieferungen Teil-Rechnungen zu stellen.
- 5.4. Unsere Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung per Überweisung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH

Stand: 02.11.2021



- 5.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag bei uns eingegangen ist.
- 5.6. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere Zahlungen seitens des Bestellers eingestellt werden, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.
- 5.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, entscheidungsreif, oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für Omni-Pac kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 5.9. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insb. für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Omni-Pac aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von Omni-Pac.
- 6.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Omni-Pac zustehenden Saldoforderung.
- 6.3. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Omni-Pac in Verzug und tritt Omni-Pac vom Vertrag zurück, so kann Omni-Pac unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller Omni-Pac oder den Beauftragten von Omni-Pac sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 6.4. Die Waren und eventuell die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 6.5. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.6. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH

Stand: 02.11.2021



6.7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/ oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/ der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir nur verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten wegen von uns erbrachter, vertragsgemäß genutzter Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller nach den folgenden Absätzen.
- 7.2. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 7.3. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Ziffern 8 und 9 dieser Bedingungen.
- 7.4. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 7.5. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 7.6. Bei Vorliegen sonstiger (Rechts-)Mängel und im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 8 und 9 entsprechend.
- 7.7. Der Besteller darf keine Handlungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, die Marken oder andere von Omni-Pac im Zusammenhang mit den Liefergegenständen verwendete gewerbliche Schutzrechte von Omni-Pac gefährden können. Insbesondere dürfen Marken und/oder sonstige unterscheidungskräftige Merkmale, die entweder Teil der Liefergegenstände, auf ihnen aufgedruckt oder ihnen in sonstiger Weise beigefügt sind, weder verdeckt noch verändert, entfernt oder ergänzt werden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH

Stand: 02.11.2021



7.8. Gibt der Besteller Omni-Pac durch bestimmte Anweisungen Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie Omni-Pac die zu liefernden Produkte fertigen oder bedrucken soll, so gewährleistet der Besteller, dass durch die nach den Vorgaben des Bestellers hergestellten oder bedruckten Liefergegenstände keine Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte verletzt werden. Der Besteller stellt Omni-Pac von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen Omni-Pac geltend machen mögen. Die Freistellung erfolgt nach unserer Wahl und auf erstes schriftliches Anfordern entweder durch Leistung an uns, oder an den Dritten. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung, die wir unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für erforderlich halten dürfen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der bestellten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Daten, Zeichnungen, Spezifikationen usw. des Bestellers zu liefern haben, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorhergesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 8.2. Ist eine bestimmte Beschaffenheit der Ware vereinbart, so stellt eine Abweichung hiervon einen nur unerheblichen Mangel dar, wenn die Eignung der Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.3. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.
- 8.4. Beanstandete und erkennbar mangelhafte Ware darf der Besteller nicht einbauen bzw. sonst verwenden. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf den Einbau oder der sonstigen Verwendung beruhen. Ferner hat der Besteller in diesem Fall die Mehrkosten, die bei der Mängelbeseitigung aufgrund des Einbaus oder der sonstigen Verwendung entstehen, zu tragen bzw. uns ggf. zu ersetzen.
- 8.5. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde eine Abnahme der Kaufsache oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 8.6. Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Die beanstandete Kaufsache ist auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Kaufsache vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.
- 8.7. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Kaufsache nach oder liefern einwandfreien Ersatz.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Omni-Pac Ekco GmbH

Stand: 02.11.2021



- 8.8. Der Besteller wird Omni-Pac die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Insbesondere räumt der Besteller Omni-Pac zum Zwecke der Nacherfüllung das Recht ein, eine fehlerhafte Charge selbst oder durch von Omni-Pac beauftragte Dritte nachzusortieren bzw. mangelhafte Liefergegenstände auszusortieren. Omni-Pac kann vom Besteller auch verlangen, dass er die beanstandeten Liefergegenstände an Omni-Pac auf Kosten von Omni-Pac zurückschickt.
- 8.9. Von Omni-Pac ersetzte Teile sind Omni-Pac auf ihr Verlangen zurückzugewähren.
- 8.10. Kommen wir diesen Nacherfüllungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung erfolglos, so kann der Besteller uns in Textform eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir seinen Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten.
- 8.11. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für solche Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsregelungen für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, b BGB.

9. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- 9.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein in den nachfolgenden Absätzen aufgeführter Ausnahmefall vorliegt.
- 9.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Omni-Pac im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.
- 9.3. Weiter unberührt bleibt die Haftung bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, soweit diese bezwecken, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- 9.4. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 9.5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.6. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Unvorhersehbare Ereignisse

- 10.1. Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Die Vertragspartner werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

11. Innerschweizerische Lieferung

- 11.1. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt.
- 11.2. Der Besteller ist außerdem sowohl bei Lieferungen als auch bei Abholungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat verpflichtet, uns eine Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innerschweizerischen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (Gelangensbestätigung) auszustellen. Diese Gelangensbestätigung muss enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
 - die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
 - die Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d.h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet, auch bei Selbstabholung und/oder Selbstbeförderung durch den Kunden,
 - das Ausstellungsdatum der Bestätigung,
 - die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.
- 11.3. Liegt uns keine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor oder geht uns die Gelangensbestätigung nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgreicher Lieferung zu, sind wir dazu berechtigt, die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. eine Rechnungskorrektur vorzunehmen.

12. Sonstiges

- 12.1. Der Besteller darf die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von Omni-Pac an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Omni-Pac Ekco GmbH**

Stand: 02.11.2021



- 12.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.3. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungeön ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung tritt eine dieser wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Bestimmung.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Oldenburg. Omni-Pac ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.5. Diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).